

Leichtflieger-Oberlausitz e.V.
Vorstand René Altmann
Seminarstr. 5
02625 Bautzen

Gmund, 18.02.2021 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Irgersdorf“, Gemeinde 02681 Irgersdorf

Übertragung der Halterschaft von Top Gliders Gleitschirmschule auf Leichtflieger Oberlausitz e.V.

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr (§ 3 BeauftrV) aufgrund des Antrags des Vereins Leichtflieger-Oberlausitz e.V. vom 30.11.2020 (Halterschafts-Übertragung) folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Irgersdorf“ des DHV vom 13. März 2003 nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze übertragen und hiermit erteilt. Die Startart Windenschlepp wird widerrufen.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Leichtflieger Oberlausitz e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Irgersdorf
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Wilthen / Irgersdorf
Gemeinde 02681 Irgersdorf
Lkr. Bautzen

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz Bezeichnung: „Irgersdorf Startplatz“
Koordinaten: N 51°06' 59,98“ E 14°23' 03,74“
Flurst. 1883
Höhe: 435 m
Höhendifferenz: 60 m
Startrichtung: 180°
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Grund-
ausbildung

Landefläche Bezeichnung: „Irgersdorf Landeplatz“
Koordinaten: N 51°06' 52,96“ E 14°22' 59,67“
Flurst. 1883
Höhe: 375 m
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Grund-
ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. Im Gelände muss für die Piloten bei Flugbetrieb ein Windrichtungsanzeiger gut sichtbar aufgestellt sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Kraftfahrzeuge sind in der Ortslage Irgersdorf auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
2. Der Startplatz muss zu Fuß erreicht werden.
3. Bei Weidebetrieb im Startbereich sind Starts verboten. Bei Weidebetrieb mit Abgrenzung durch einen Zaun zwischen Start- und Landeplatz ist eingeschränkter Flugbetrieb möglich. Generell ist auf den Weidebetrieb Rücksicht zu nehmen.
4. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Fluggeländeeinweisung durch den Verein Leichtflieger-Oberlausitz e.V. oder durch vom Verein beauftragte Personen. Die Fluggeländeordnung des Vereins ist einzuhalten.
5. Flugschulen benötigen eine jeweilige Zustimmung des Geländeeigentümers / Pächters und des Vereins Leichtflieger-Oberlausitz e.V. (Inhaber der Erlaubnis gem. § 25 LuftVG).
6. Starts dürfen nur bei eindeutigen Windverhältnissen (Windrichtung in der Regel zwischen 140° - 180°) durchgeführt werden.
7. Landungen im angrenzenden Wildgehege sind verboten. Die Piloten müssen sicherstellen, dass sie immer mit ausreichender Höhe fliegen und der Landeplatz sicher erreicht werden kann.
8. Alle Piloten müssen sich so verhalten, dass eine Beeinträchtigung der Natur ausgeschlossen ist. Beim Auftreten nachhaltiger Störungen von geschützten Vogelarten können ggf. weitere Einschränkungen festgelegt werden.
9. Windenschleppbetrieb ist ab sofort nicht mehr zulässig.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 13.03.2003 erteilte der DHV in Abstimmung mit dem Landratsamt Bautzen erstmals eine Außenstarterlaubnis für das Fluggelände „Irgersdorf“ gem. § 25 Luftverkehrsgesetz. Damaliger Erlaubnisinhaber war die Flugschule Topgliders (Andreas Breuer).

Das Gelände wird seither regelmäßig durch Piloten aus dem Raum Dresden / Bautzen befliegen.

Mit Datum des 30.11.2020 beantragte der Verein Leichtflieger-Oberlausitz e.V. eine Übertragung der Erlaubnis, da die Flugschule Topgliders seit Jahren nicht mehr in Dresden ansässig ist. Der Verein hat gegenüber dem DHV bestätigt, dass der Grundeigentümer / Pächter zugestimmt hat.

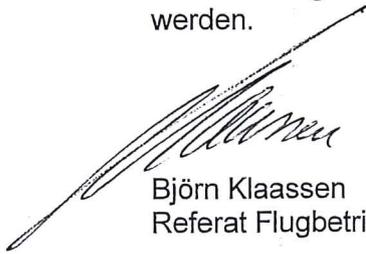
Der neue Geländehalter verzichtet aus Gründen des Naturschutzes zukünftig auf den Windenschleppbetrieb zugunsten des motorlosen Hangflugbetriebs.

Die beantragte Übertragung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Die Auflagen wurden den aktuellen Verhältnissen angepasst (geringfügige Änderungen).

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

5
St. und
Land-
fläche
15. Rang
Jgendorf

